



BBK GN

Statuten

Berufsbildungskommission

Gebäudetechnik Nordostschweiz BBK GN

Januar 2017

**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.**

Im vorliegenden Dokument werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit personenbezogene Ausdrücke ausschliesslich in der männlichen Form festgehalten. Die weibliche Form ist darin gleichbedeutend mit eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name, Sitz und Dauer	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Austritt einer Mitglied-Sektion	4
Art. 5 Reglemente	4
B. Finanzen	4
Art. 6 Auslagendeckung	4
C. Organisation	4
Art. 7 Organe des Vereins	4
Art. 8 Bildungskonferenz/Präsidentenkonferenz	5
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 10 Beschlusskraft	6
Art. 11 Vorstand und Geschäftsleitung	6
Art. 12 Geschäftsstelle	6
Art. 13 Revisionsstelle	7
Art. 14 Befugnisse	7
Art. 15 Amtsdauer	7
Art. 16 Arbeitsweise des Vorstands und der Ressorts	7
Art. 17 Entschädigung der Organe	7
D. Schlussbestimmungen	8
Art. 18 Auflösung des Vereins	8
Art. 19 Liquidationsüberschuss	8
Art. 20 Inkrafttreten	8
Anhang 1	9
Anhang 2	10
Anhang 3	11
Anhang 4	12
Anhang 5	13
Anhang 6	14
Anhang 7	15
Anhang 8	16
Anhang 9	17

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen «Berufsbildungskommission Gebäudetechnik Nordostschweiz» (nachstehend BBK GN genannt) besteht ein Verein, mit Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Art. 2 Zweck

Die BBK GN bearbeitet alle Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die über die Aufgaben der einzelnen Sektionen hinausgehen. Berufe im Anhang ¹⁾

Die BBK GN ist verantwortlich für die reglementarische Durchführung der obligatorischen überbetrieblichen Kurse (nachfolgend ÜK genannt) der suissetec-Berufe (Anhang ¹⁾ im Einzugsgebiet der angeschlossenen suissetec-Sektionen (Anhang ³⁾)

Die Durchführung ist im Auftragsverhältnis an die im Anhang ²⁾ beschriebenen Bildungsinstitutionen vergeben.

Die BBK GN ist für die Lernortkooperation der angeschlossenen Sektionen und regionalen Nichtmitglieder verantwortlich. Die Aufgaben und Arbeitsweise im Zusammenhang mit der Lernortkooperation ist im Anhang ⁸⁾ beschrieben.

Die BBK GN organisiert Weiterbildungskurse für Berufsleute. Die BBK GN fördert die Zusammenarbeit insbesondere mit:

- den kantonalen Ämtern für berufliche Ausbildung
- den Berufsberatungen
- den Berufsfachschulen
- den ÜK-Institutionen
- suissetec
- der Präsidentenkonferenz der angeschlossenen Sektionen
- den Sektionen mit Absichtserklärung der Rechnungsführung
- weiteren suissetec-Mitgliedern
- Nichtmitgliedern

Zur Bewältigung der Aufgaben kann die BBK GN Arbeitsgruppen bilden.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich die BBK GN, wenn nötig, noch weitere Aufgaben stellen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können nur die Sektionen von suissetec sein. Namentlich sind sie im Anhang ³⁾ aufgelistet.

Art. 4 Austritt einer Mitglied-Sektion

Jede Sektion kann, unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist, jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres aus der BBK GN austreten. Die Kündigung ist schriftlich und eingeschrieben der Geschäftsstelle zuzustellen.

Mit dem Austritt einer Sektion aus der BBK GN erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Reglemente

Zur Durchführung der gestellten Aufgaben kann die BBK GN nebst diesen Statuten Reglemente erlassen. Solche Reglemente gelten nach ihrem Inkrafttreten als integrierende Bestandteile dieser Statuten und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Bildungskonferenz BBK GN oder der Präsidentenkonferenz der angeschlossenen Mitgliedsektionen. Reglemente werden per Stichtag durch den Vorstand BBK GN in Kraft gesetzt.

Weitere Pflichtenhefte und Weisungen werden dem Vorstand und der Geschäftsleitung überlassen.

B. Finanzen

Art. 6 Auslagendeckung

Finanzierung: Die gesamten Kosten des Vereins werden aus den Kursgeldern, Beiträgen von suissetec-CH, Subventionen von Bund und Kanton sowie durch allfällige freiwillige Zuwendungen gedeckt.

Die Geschäftsstelle BBK GN führt das Rechnungswesen und erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Bilanz- und Erfolgsrechnung sowie ein Budget.

Die angeschlossenen Sektionen sowie Sektionen mit Absichtserklärung besorgen das Inkasso der Kursgelder ihrer Mitglieder für die BBK GN.

Nichtmitgliedern und weiteren suissetec-Mitgliedern werden die Kursgelder durch die BBK GN direkt in Rechnung gestellt

C. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins sind:

1. Bildungskonferenz, inkl. Sektionspräsidenten
2. Präsidentenkonferenz der angeschlossenen Sektionen (Finanzen)
3. Vorstand und Geschäftsleitung
4. Revisionsstelle

Ausserdem wird eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Führung der Geschäftsleitung übertragen wird und dem Vorstand direkt unterstellt ist.

Art. 8 Bildungskonferenz / Präsidentenkonferenz

1. **Die Bildungskonferenz** ist das oberste Organ der BBK GN und entscheidet jeweils im 3. Quartal des Jahres, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, in allen Bildungsangelegenheiten endgültig.

Die Bildungskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Statuten
- d) Beschlussfassung über Anträge und allgemeinverbindliche Bildungs-Reglemente
- e) Änderung oder Neueinführung von Kursen
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

2. **Die Präsidentenkonferenz** der angeschlossenen Sektionen entscheidet jeweils innerhalb des ersten Halbjahres, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, in allen finanziellen Belangen endgültig.

Die Präsidentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsleitung
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über allgemeinverbindliche Reglemente mit finanziellen Auswirkungen wie das Reglement für Entschädigung und Spesen der BBK GN, das Personalreglement BBK GN SW.

3. Eine ausserordentliche Bildungs- oder Präsidenten-Konferenz ist in folgenden Fällen einzuberufen:

- a) Zur Budgetberatung und zur Festsetzung der ÜK-Kurskosten (Präsidentenkonferenz Herbst)
- b) Wenn es der Vorstand für notwendig erachtet
- c) Wenn es mindestens 2 der BBK GN angeschlossenen Sektionen verlangen.

Im Fall c) haben die Sektionen eine entsprechende Erklärung schriftlich begründet und unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände an den Vorstand zu richten.

Wird eine ausserordentliche Konferenz gewünscht, so muss sie innert 5 Wochen vom Vorstand einberufen werden.

4. Allfällige Sonderbudgets, die die Handlungskompetenzen des Vorstandes überschreiten (Anhang ⁷), können durch die Präsidenten der angeschlossenen Sektionen auch im Zirkularverfahren beschlossen werden.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

a) Stimmberechtigt an der **Bildungskonferenz** sind:

1. Die Vorstandsmitglieder BBK GN mit je 1 Stimmrecht
2. Die im Anhang ⁴⁾ erwähnten Institutionen erhalten je 1 Stimmrecht.
3. Die angeschlossenen Sektionen erhalten Stimmrechte gemäss Anhang ⁵⁾
4. Jeder BBK GN-Team- oder Kurskommissions-Präsident gem. Anhang ⁶⁾ erhält je 1 Stimmrecht.
5. Die ÜK-Instruktoren der Kurskommissionen gem. Anhang ⁶⁾ erhalten je Beruf ein Stimmrecht.

Die Sektionsdelegierten werden von den einzelnen Sektionen bestimmt. Maximal 2 Stimmrechte können durch eine stimmberechtigte Person wahrgenommen werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

b) Stimmberechtigt an der **Präsidentenkonferenz** sind:

Alle angeschlossenen Sektionen erhalten je 1 Stimmrecht.

Die Bildungskonferenz sowie die Präsidentenkonferenz sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Art. 10 Beschlusskraft

Wo Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Konferenzen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 11 Vorstand und Geschäftsleitung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Ressortleiter Finanzen

und 2 bis 4 Vorstandsmitgliedern, welche Aktivmitglied einer angeschlossenen Sektion sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Geschäftsleitung ist vorberatendes Gremium und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Ressortleiter Finanzen und dem die Geschäftsstelle leitenden Personal zusammen.

Art. 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist Schnittstelle zwischen den Lehrbetrieben und den ÜK-durchführenden Institutionen. Sie stellt die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse sicher. Weiter ist die Geschäftsstelle Anlaufstelle für die Berufsbildner der Gebäudetechnik-Lernenden und wird von mindestens zwei Personen geführt. Diese stellen eine 100%-ige Besetzung und Erreichbarkeit der Geschäftsstelle sicher.

1. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der BBK GN
2. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Lernortkooperation der Gebäudetechnikerberufe der Region Nordostschweiz
3. Protokollführungen
4. Koordination der Weiterbildung und Coaching der Berufsbildner
5. Mandate

Art. 13 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird jährlich durch die Präsidentenkonferenz ein Treuhandbüro gewählt. Dieses erstellt zuhanden der Präsidentenkonferenz einen entsprechenden Bericht.

Art. 14 Befugnisse

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, der Vizepräsident, der Ressortleiter Finanzen und das die Geschäftsstelle leitende Personal, je kollektiv zu zweien (siehe auch Personalreglement). Nachtragskredite und im Budget nicht enthaltene Ausgaben können im Umfang der im Anhang ⁷) beschriebenen Beträge getätigt werden. Die Einstellung des Geschäftsstellenpersonals ist Sache des Vorstands.

Art. 15 Amtsdauer

- a) Vorstand
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Revisionsstelle
Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Arbeitsweise des Vorstands und der Ressorts

Der Vorstand kommt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Vorstandsmitglieder walten als Ressortverantwortliche (Betreuung der Teams und Kurskommissions-Präsidenten). Die Teams und Kurskommissionen konstituieren sich selbst. Die Team- und Kurskommissions-Präsidenten werden vom Vorstand gewählt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Entschädigung der Organe

Der Vorstand, die Teams und die Sektionsmitglieder der Kurskommissionen werden von der BBK GN entschädigt. Die Entschädigungen und die Pauschalentschädigungen sind in einem Reglement festzuhalten, das von der Präsidentenkonferenz zu genehmigen ist.

Das Geschäftsstellenpersonal wird durch die BBK GN entschädigt. Hierzu besteht ein Personalreglement, das durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle wird durch die BBK GN entschädigt.

Die Delegierten werden durch die Sektionen entschädigt.

(Siehe Auflistung der Reglemente im Anhang ⁹⁾)

D. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung des Vereins

Falls die Bildungskonferenz mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten gem. Art. 9 dieser Statuten die Auflösung des Vereins beschliesst, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Damit kann auch eine Liquidationskommission betraut werden, die aus mindestens drei Sektionsvertretern zu bestehen hat.

Art. 19 Liquidationsüberschuss

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird den Sektionen für deren Bildungsaufgaben im Verhältnis ihrer geleisteten Zahlungen der letzten 3 Jahre überwiesen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung der Berufsbildungskommission im Spenglerei- und Sanitären Installationsgewerbe der Kantone Zürich und Schaffhausen vom 22.6.2005 genehmigt worden und sind rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Bildungskonferenz der Berufsbildungskommission Gebäudetechnik Nordostschweiz an diverse geänderte Umstände angepasst und treten rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Präsident



Benno Lees

Der Vizepräsident



Urs Lippuner

Seuzach, 6. September 2017

ANHANG 1 zu den Statuten BBK GN

- 45404 Spengler/in EFZ
- 47604 Heizungsinstallateur/in EFZ
- 47704 Sanitärinstallateur/in EFZ
- 47705 Haustechnikpraktiker/in EBA Fachrichtung Lüftung / Sanitär / Heizung / Spengler
- 47906 Lüftungsanlagenbauer/in EFZ (bis Lehrbeginn 2018)
- 47907 Lüftungsanlagenbauerin EFZ (ab Lehrbeginn 2019)
 - Fachrichtungen
 - 47908 Produktion
 - 47909 Montage
- 64616 Gebäudetechnikplaner/in Heizung EFZ
- 64617 Gebäudetechnikplaner/in Lüftung EFZ
- 64618 Gebäudetechnikplaner/in Sanitär EFZ

Beschlossen an der Bildungskonferenz vom 4. September 2019

ANHANG 2 zu den Statuten BBK GN

Für die Berufsschulkreise Zürich, Winterthur und Schaffhausen ist die Durchführung bis auf weiteres an die Schweizerische Technische Fachschule Winterthur (STFW) vergeben.

Der Berufsschulkreis Pfäffikon SZ ist an das Haustechnik-Ausbildungs-Zentrum, Pfäffikon (EWK) vergeben.

Beide ÜK-Institutionen sind je mit 1 Stimme an der Bildungskonferenz stimm- und wahlberechtigt.

Beschlossen an der Bildungskonferenz vom 6. September 2017

ANHANG 3 zu den Statuten BBK GN

Folgende Sektionen sind durch die Bildungskonferenz vom 6. September 2017 der BBK GN angeschlossen:

suissetec sektion sivz stadt zürich und umgebung (SIVZ)

suissetec-nordostschweiz (S-NOS)

suissetec Zürichsee-Schwyz-Glarus (S-ZS-SZ-GL)

suissetec affoltern-amt (S-AA)

suissetec schaffhausen (S-SH)

Beschlossen an der Bildungskonferenz vom 4. September 2019

ANHANG 4 zu den Statuten BBK GN

Stimmberechtigte Institutionen:

Berufsbildungsämter der Kantone:

- Kanton Zürich
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton St. Gallen
- Kanton Glarus

Berufsfachschulen:

- BBZ Zürich
- BBZ Schaffhausen
- BBZ Pfäffikon
- BBW Winterthur

Bildungsinstitutionen:

- STF Winterthur
- EWK Pfäffikon

Verbände:

- suissetec
- Paritätische Kommission

Beschlossen an der Bildungskonferenz vom 6. September 2017

ANHANG 5 zu den Statuten BBK GN

Art. 9

Stimm- und Wahlrecht:

Die angeschlossenen Sektionen erhalten bis und mit **100** Berufslernende 2 Stimmrechte, für weitere angefangene Anzahl **100** Berufslernende je eine weitere Stimme.

Beschlossen an der Bildungskonferenz vom 6. September 2017

ANHANG 6 zu den Statuten BBK GN

Stimmberechtigte BBK GN-Ressortleiter, Teams und Kurskommissions-Präsidenten:

Ressort Berufsförderung:

- Ressortleiter SEPHIR (Vorstand BBK GN)
- Ressortleiter Coaching (Vorstand BBK GN)
- Ressortleiter Nachwuchs (Vorstand BBK GN)
- Präsident Kommission Berufsmesse Zürich

Ressort Überbetriebliche Kurse:

- Ressortleiter überbetriebliche Kurse (Vorstand BBK GN)
- Kuko-Präsident Spengler
- Kuko-Präsident Sanitärinstallateur
- Kuko-Präsident Heizungsinstallateur
- Kuko-Präsident Lüftungsanlagenbauer
- Kuko-Präsident Gebäudetechnikplaner
- Kursinstruktor Spengler
- Kursinstruktor Sanitärinstallateur
- Kursinstruktor Heizungsinstallateur
- Kursinstruktor Lüftungsanlagenbauer
- Kursinstruktor Gebäudetechnikplaner

Ressort Weiterbildung:

- Ressortleiter Weiterbildung (Vorstand BBK GN)
- Branchenvertreter Spengler
- Branchenvertreter Sanitär & Planer
- Branchenvertreter Heizung & Planer
- Branchenvertreter Lüftung & Planer

Beschlossen an der Bildungskonferenz vom 6. September 2017

ANHANG 7 zu den Statuten BBK GN

Art. 14 Befugnisse

Nachtragskredite und neu im Budget nicht enthaltene Ausgaben können im folgenden Umfang getätigt werden:

- a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall,
insgesamt jedoch höchstens Fr. 40'000.-- pro Geschäftsjahr.
- b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall,
insgesamt jedoch höchstens Fr. 10'000.-- pro Geschäftsjahr.

Beschlossen an der o. Delegiertenversammlung BBK GN vom 22. Juni 2005

ANHANG 8 zu den Statuten BBK GN

Zu Art. 2 Zweck

Aufgaben und Arbeitsweise im Zusammenhang mit der Lernortkooperation

Mit der Einführung der revidierten Berufe nach neuem Bildungsgesetz (nBBG 1.1.2004 Inkrafttreten) wurde die Lernortkooperation verankert. Diese soll die Lernorte Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und den Lehrbetrieb miteinander verbinden und vernetzen.

Für die Lernortkooperation wurde die Plattform SEPHIR durch suissetec mit einer sektionsübergreifenden und schweizweit geltenden Lizenz eingeführt. suissetec obliegt damit die Hauptadministration der LOK-Plattform SEPHIR. Die einzelnen suissetec-Sektionen wurden in entsprechenden SEPHIR-Bildungsregionen zusammengefasst. Für die Berufsbildner, die Lernenden und die ÜK-Institutionen der Region Nordostschweiz ist die BBK GN zuständig.

Die Aufgaben der BBK GN umfassen:

- Sie erfasst und verwaltet die Lehrbetriebe, Berufsbildner, Lernenden und ÜK-Standorte.
- Sie stellt den Berufsbildnern und Lernenden mit SEPHIR eine Lehrorganisationsplattform mit einem individuell anpassbaren Bildungsplan und einem Werkzeug für die Bildungsberichte zur Verfügung.
- Sie stellt den ÜK-Institutionen die SEPHIR-Daten zur Kursplanung, Kursausschreibung und Kursauswertung sowie zur Erfassung der entsprechenden ERFA-Note zur Verfügung.
- Den betreffenden kantonalen Bildungsämtern und den entsprechenden Prüfungsorganen des Qualifikationsverfahrens stellt sie die nötigen ERFA-Noten aus Sephir zur Verfügung, sofern diese durch die Berufsbildner und ÜK-Institutionen erfasst wurden.
- Sie betreut die Berufsbildner, Lernenden und ÜK-Institutionen in Bezug auf SEPHIR und hält während den üblichen Geschäftszeiten einen Supportbetrieb aufrecht.
- Sie organisiert entsprechende Informations- und Lernveranstaltungen für Berufsbildner und Lernende.
- Sie stellt für die Berufsbildner ein Coachingteam zur Verfügung. Das Coaching ist für die Lehrbetriebe kostenpflichtig, wobei ein Erstgespräch zwischen Coach und Berufsbildner kostenlos ist.

Beschlossen an der Bildungskonferenz vom 6. September 2017

ANHANG 9 zu den Statuten BBK GN

Auflistung der gültigen Reglemente

In der Hoheit der Bildungskonferenz

- Reglement für die ÜK-Kurskommissionen
- Reglement für das Lehrbetriebscoaching

In der Hoheit der Präsidentenkonferenz

- Reglement für Entschädigung und Spesen der BBK GN Stand 13. Oktober 2015
- Personalreglement BBK GN Stand 01. Januar 2016

Beschlossen an der Bildungskonferenz vom 4. September 2019